

Frauenstimme

Nr. 4 + 44. Jahrgang

Beilage zum Vorwärts

17. Februar 1927

Erziehung durch Prügel?

„Wenn du nicht gleich ruhig bist, hau ich dir eine runter,“ und schon erhebt die Mutter die Hand und der Junge weiß auch schon, was folgt. Er hat es ja so oft erlebt, daß die Mutter nicht bei der Drohung geblieben ist, sondern daß sie die Drohung auch ausgeführt hat. Die Mutter ist eine gute Sozialdemokratin, ja, sie ist noch mehr, sie ist eingeschriebenes Parteimitglied, sie arbeitet in ihrer Gewerkschaft mit, sie ist sogar in der Arbeitsgemeinschaft der „Kinderfreunde“ oder in der „Frauenwohlfahrt“ tätig und dennoch diese Methode der Kinder„erziehung“. Handelt eine solche Mutter wirklich sozialistisch, wenn sie ihr Kind schlägt? Wir brauchen den Satz, mit dem sie die Strafe androht, nur sprachlich zu untersuchen, um schon aus der Sprachdeutung herauszubekommen, daß es keine sozialistische Handlung ist. Was heißt denn „runterhauen“? Es heißt in der Schriftsprache „herunterhauen“; eigentlich müßte es heißen „runter“, h i n unterhauen. Wer aber kann hinunterhauen? Doch nur einer, der höher steht als der andere, einer, der oben steht; und wem kann eine heruntergehaut werden? (Hier ist wieder das herunter richtig.) Nur einem, der unten steht. Ist das eine sozialistische Handlung, wenn einer, der oben steht, auf einen schlägt, der unten steht? Wer ist oben und wer unten? Der Größere und Stärkere ist oben, der Kleinere und Schwächere ist unten. Ist das sozialistisch, wenn der Größere und Stärkere auf den Kleinere und Schwächeren — es muß nicht immer die körperliche, es kann auch moralische

Schwäche sein, die durch das Abhängigkeitsverhältnis gegebene Schwäche, durch das angeborene oder gegebene Achtungsverhältnis — ausnützt? Ist es sozialistisch, fragen wir, wenn ein in diesem vieldeutigen Sinn Stärkerer und Größerer auf einen Kleinere und Schwächeren losdrückt, ihm eine „runterhaut“? Wir werden leicht erkennen, daß es nicht sozialistisch ist, wenn wir die handelnden und leidenden Personen durch andere ersetzen, wenn wir an Stelle der hinunterschlagenden Mutter einen kapitalistischen Unternehmer setzen und an die Stelle des Kindes den Lohnarbeiter. Wie oft haut der kapitalistische Unternehmer dem Arbeiter eine „runter“! So oft er ihm Kurzarbeit diktiert, ihn entläßt, so oft er seinen Lohn kürzt, eine höhere Arbeitsleistung von ihm fordert bei gleicher Geldleistung. In allen diesen Fällen haut er, der „Größere“, hier der wirtschaftlich Stärkere dem wirtschaftlich Schwächeren, dem abhängigen Arbeiter eine „runter“ und der Arbeiter muß den Schlag einstecken, er kann sich nur in seltenen Fällen zur Wehr setzen. Der große Kampf der Arbeiterklasse geht darum, diese Uebermacht zu brechen, dieser Uebermacht der

einzelnen kapitalistischen Besitzer entgegenzusetzen die Macht der Masse, die Macht des organisierten Proletariats, der organisierten Verkäufer ihrer Arbeitskraft.

Würden sich unsere Kinder schlagen lassen, wenn sie im sozialistischen Sinn eine Organisation bilden könnten? Eine Organisation gegen ihre Unterdrücker, die sehr häufig ihre Eltern, nach dem preussischen Gesetz aber auch ihre Lehrer sind. Dieses Gesetz räumt dem Lehrer noch das Prügelrecht ein, es erniedrigt den Lehrer zum Prügelproffosen und die preussischen Lehrer stehen nicht wie ein Mann auf, um sich gegen diese Erniedrigung, die ihnen da zugefügt wird, zur Wehr zu setzen. Sie, die bestellt sind, die Gehirne der Kinder und ihre Seelen zu bereichern, ihnen wird als Erziehungswerkzeug ein Stock in die Hand gedrückt und sie dulden das, sie nehmen das Werkzeug so hin wie die proletarische Mutter, die sich heute noch keine Gedanken macht, die Kinder zu prügeln, weil ein Kind mit jedem Schlag, den es erhält, entgegengeführt wird dem Sklavenscharakter der Unterwürfigkeit, der Demut, den sehr zweifelhaften „Tugenden“, die die Unternehmerklasse beim Proletariat voraussetzt und wünscht, um es leichter ausbeuten zu können.

Wir müssen brechen mit diesem „Ich hau dir eine runter“, wir müssen brechen mit dieser schnellen Justiz, die Anklage, Urteil und Strafe in einem Atem ist, die dem Angeklagten das Recht nimmt, verhört zu werden, die ihm das Verteidigungs-, das Berufsrecht nimmt, die es ihm unmöglich macht, die Strafe anzunehmen oder nicht, sondern die ebenso rasch straft wie sie urteilt und darum Verhinderung ungerechter Strafen ausschließt. Wir müssen uns zur Wehr setzen gegen diese nur an den schwächsten Klassen-genossen des Proletariats verübte Justiz, weil sie unvereinbar ist mit dem hohen Gedanken des Sozialismus.

Eine Erfüllung des Sozialismus mit der Peitsche, mit dem Prügelstock ist ausgeschlossen! Sozialismus heißt Verständigung der Menschen untereinander, durch die höchste Entfaltung ihrer geistigen und seelischen Eigenschaften. Sozialismus heißt, daß jede Unterdrückung eines Menschen durch einen anderen auf alle Zeit ausgeschlossen bleiben muß. Erst dann werden sich die großen Werte, die in jedem Menschen schlummern, entwickeln können, erst dann wird es möglich sein, die neue Welt aufzubauen.

Ich mache in großen Volksversammlungen während der Rede oft Probeabstimmungen, indem ich jene, die noch nie geprügelt worden sind, bitte, die Hand zu erheben. In Ver-

Wintertag.

Winternacht sank über graues Land,
Nähte kraß sich scharf in die Gewässer.
Zwischen Tod und Leben schmalen Rand
klügend zieht des Trostes blankes Messer.
Schwarz verweste Felste,
dunkle Baumestelze
müssen sich dem harten Herrscher beugen,
stehn verzaubert starr im Winterschweigen.

Neuer Tag, grell und kristallklar,
krönt der strengen Nacht Besitzergreifung,
macht die fremde Schönheit offenbar:
blankes Eis und silberne Vereisung.
Sonnbeglänzter Spiegel
gibt dem Schreiten Flügel,
und von zarter Schönheit ist umfaltet,
was im tiefsten Innern friert und leidet.

Winterpracht, erbarmungslos Pracht,
deins, kalte Schönheit will uns töten!
Nur dem wohlthig Warmgeborenen laßt
dein Geseugt, nicht dem vom Sturm verwehten.
Steht im Stützkleid
Schönheit dieser Zeit,
die den Sinn mit totem Glänzen blendet,
falt dem armen Bruder abgewendet.

sammlungen Hunderten erhebt sich manchmal nicht eine einzige Hand. Würde ich nicht vor Proletariern, sondern etwa vor Fürsten und Grafen sprechen, dann würden sich viele Hände heben. Die Adelskaste hat es gelernt, ihre Kinder nicht zu prügeln. Sie erzieht ihre Kinder zu Herren und sie weiß, daß sie mit jedem Schlag ein Stück Herrntum in dem Kind erschlägt. Wir wollen nicht Herrntum, aber Menschenwürde wollen wir und wie der Adel fürchtet das Herrntum in seinen Kindern zu erschlagen, so muß das Proletariat fürchten, die Menschenwürde in den Kindern zu erschlagen, den aufrechten Menschen. Nicht gedemütigte, nicht versklavte, nicht ausgebeutete, aufrechte Menschen werden den Sozialismus erfüllen. Wer an den Sozialismus und seine Sendung glaubt, der wird nie mehr einen ihm zur Erziehung Anvertrauten prügeln. Wer aber prügelt, der tut dies nicht für die Erfüllung des Sozialismus, er prügelt gegen die Erfüllung des Sozialismus. Man muß dann also auch vorsichtig sein, ihm den Ehrentitel: Sozialist zu verleihen. Das Bekenntnis zum Sozialismus verpflichtet auch!

Mag Winter.

Frauenrechte im Arbeitsrecht.

Das am 13. Dezember 1926 im Reichstage angenommene Arbeitsgerichts-gesetz ruft verschiedene Erinnerungen wach, und zwar Erinnerungen an den Kampf der Arbeiterschaft um wirtschaftliche Sondergerichte zur Erledigung der Streitfälle aus dem Arbeitsverhältnis, ferner an den Kampf der Gewerkschaften um das Recht, Gewerkschaftsangestellte als Vertreter der klagenden Arbeitnehmer zuzulassen, und endlich die Erinnerungen an den Kampf, Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten das Recht zu geben, die Beisitzer zu diesen Gerichten wählen zu dürfen und selber als Beisitzer tätig zu sein.

Im weiteren wird die Erinnerung wachgerufen an Vorgänge aus der Zeit des Sozialistengesetzes, die ebenfalls verdienen, der Vergessenheit entzogen zu werden, nämlich an die Auflösung des „Bereins zur Vertretung der Interessen der Arbeiterinnen“ in Berlin, an die Auflösung des Berliner „Bereins der Mäntelnäherinnen“ und des „Nordvereins der Arbeiterinnen“ im Jahre 1886. Die Auflösungen erfolgten unter anderem, weil die Vereine Gewerbegerichte und das Wahlrecht für die Arbeiterinnen zu diesen Gerichten gefordert hatten. Das waren nach der damals geltenden Auffassung politische Handlungen, die Frauenvereine verboten waren.

Das 1890 in Kraft getretene „Gesetz betreffend Gewerbegerichte“ sah selbstverständlich kein Wahlrecht für die weiblichen Arbeitnehmer vor. Nicht wahlberechtigt und wählbar waren nach dem § 11 des Gesetzes „Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind“. Das waren Personen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte infolge strafbarer Handlungen verloren hatten, und geistig nicht normale Menschen.

Mit diesen Personengruppen wurden die Arbeiterinnen nach dem Gewerbegerichtsgesetz ganz einfach auf eine Stufe gestellt! Die Frauen — und auch die Männer aus den Reihen der Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei —, die für das Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Gewerbegerichten eintraten, haben deshalb nicht nur gegen die Ausschaltung der Frauen protestiert, sondern lebhaft auch gegen die Beleidigung, die durch die Art, wie man ihnen das Wahlrecht versagt hatte, den Frauen zugesügt worden war.

In gleicher Weise wagte man bei der Schaffung des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte, das 1901 in Kraft trat, nicht mehr vorzugehen. Dort hieß es ausdrücklich im § 10: „Zum Mitgliede eines Kaufmannsgerichtes können nicht berufen werden: 1. Personen weiblichen Geschlechts usw.“

Bei der ersten und zweiten Beratung des Gesetzes im Reichstage war übrigens eine Mehrheit für das Frauenwahlrecht zustand gekommen. In der dritten Beratung aber sprach die Regierung ein Votum ab und erklärte, das ganze Gesetz an der Frage des Frauenwahlrechts scheitern zu lassen, weil das Frauenwahlrecht zu den Kaufmannsgerichten nur ein Schritt auf dem Wege zum politischen Wahlrecht sei.

Die Mehrheit des Reichstages trug dieser Erklärung Rechnung und stimmte gegen das Frauenwahlrecht zu den Kaufmannsgerichten.

Um das passive Wahlrecht zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten mußte übrigens auch noch mehrere Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung für die Republik gekämpft werden. Die Verordnung der Reichsregierung vom 12. Mai 1920, die nach der Begründung die Aufgabe hatte, den durch die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer während des Krieges geschaffenen Schwebezustand zu beseitigen und da, wo die Amtsdauer der Beisitzer abgelaufen war, den Weg frei zu machen für Neuwahlen, sah nur das aktive Wahlrecht für die Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten vor, also nur das Recht, die Beisitzer wählen zu dürfen. Das passive Wahlrecht, also das Recht, selber Beisitzer zu sein, erhielten die Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten erst durch das Gesetz vom 14. Juni 1922, weil die bürgerlichen Parteien der Anerkennung der Gleichberechtigung der Frauen auf dem Gesamtgebiete der Justiz auch noch in der Republik die größten Schwierigkeiten bereiteten.

Mit wenigen Ausnahmen werden also weibliche Arbeitnehmer zum ersten Male bei den kommenden Wahlen zu den Arbeitsgerichten Gelegenheit haben, auch Frauen als Beisitzer zu den wirtschaftlichen Sondergerichten zu wählen, die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zu entscheiden haben. Hoffentlich zeigen die weiblichen Arbeitnehmer, daß sie sich der Bedeutung dieses Schrittes bewußt sind.

Gertrud Hanna.

Weibliche Polizei.

Auf einer Zusammenkunft der parteigenösslichen Sozialbeamtinnen sprach die Genossin Wüst über den neuen Frauenberuf „weibliche Polizei“, in dem sie selbst Pionierdienste leistet. Die weibliche Polizei ist, geschichtlich gesehen, aus dem Gedanken der Fürsorge heraus entstanden. Sie hat sich in Deutschland entwickelt während der Besatzungszeit im Rheinland. Die englische Polizeioffizierin Miss Ellen machte dem englischen Kriegsministerium Mitteilung von der Not der Mädchen, die täglich von den Besatzungsmannschaften aufgegriffen und in die Gefängnisse gesteckt wurden. So wurde die weibliche Polizei im Rheinland zunächst als Sondereinrichtung der Besatzung in Gang gebracht und aus dem Konto Besatzungskosten unterhalten. Es ist bezeichnend, daß sie zunächst dem Widerstand der privaten Fürsorgeorganisationen begegnete, insbesondere wurde sie von dem katholischen Verein zum Schutze der Frauen und Mädchen bekämpft. Als die Besatzung aus Köln abzog, weigerten sich der Staat und die Stadt aus finanziellen Gründen, die weibliche Polizei weiter zu beschäftigen. Im Frühjahr 1926 wurde die weibliche Polizei zunächst aufgelöst.

Dem energischen Drängen von Josefine Erkenz, einer der abgebauten Polizeiaffizientinnen, ist es zu danken, daß sich die Idee nun endlich durchgesetzt hat. Sie verstand es, alle Kreise zu interessieren und insbesondere unsere Genossin im Landtage zu veranlassen, dem Landtag die Zustimmung zur Schaffung der weiblichen Polizei abzurufen. Die Idee hat jedoch eine Veränderung erfahren. In Köln war die Arbeit als erweiterte Pflegetätigkeit aufgezogen, verbunden mit Uebertragung der Exekutivgewalt. Die neue Einrichtung ist nun im Anschluß an die Polizei getroffen worden.

In verschiedenen Gemeinden Deutschlands hat seitdem die Ausbildung von Polizeibeamtinnen stattgefunden, so in Essen, Frankfurt und in Berlin. Im Augenblick sind etwa 40 Frauen ausgebildet. Für die Ausbildung der Kriminalkommissarinnen waren sechs Monate vorgesehen, es sind aber acht Monate geworden. Die Anwärterinnen gehen zunächst auf die Reviere, dann auf das Polizeipräsidium. Durch die Reviere werden die Gelegenheitsdelikte bearbeitet, auf dem Präsidium die gewerksmäßigen Verbrechen. Im Präsidium wird eine Gliederung nach Straftaten vorgenommen (Raub und Mord — Einbruchabteilung — Betrüger — Sittlichkeitsverbrecher). Die Anwärterinnen gehen durch alle Inspektionen.

Die Ansprüche, die an die Bewerberinnen gestellt werden — Ausbildung für staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin —, bezeichnete Genossin Wüst in Anbetracht des Zieles für außerordentlich hoch gesteckt, um so mehr, da ein Aufstieg über die Stufe eines Sekretärs (Gehalt nach Gruppe 6) hinaus nicht vorhanden und dieser auch nicht gerechtfertigt ist, so lange die Männer eine höhere Eingruppierung nicht erwarten können, obwohl sie immer die gefahrvolleren Aufgaben zu erfüllen haben werden. Man sollte den Frauen aber die Eintrittsmöglichkeiten nicht unnötig erschweren. Genossin Wüst stellt ihren männlichen Kollegen im Kriminaldienst das Zeugnis aus, daß sie an ihre Arbeit mit durchaus sozialer Einstellung herangehen. Dennoch sollte man den eingestellten Kommissarinnen, die geeignet sind, den Nachwuchs zur Ausbildung anvertrauen.

Die Aufgaben der Polizeikommissarin sind nicht schutzpolizeilich, sondern kriminalpolizeilich. Sie hat nach der Strafprozessordnung strafbare Handlungen zu erforschen und aufzuklären. Mit diesem Grundsatze ist eine scharfe Trennung zwischen Fürsorge und Kriminalpolizei gezogen. Es ist Aufgabe der weiblichen Kriminalbeamtin, in sittlichen Delikten alle Kinder zu vernehmen, die irgendwie in Verbindung mit dem Einzelfall stehen. Wenn es sich um Jugendliche handelt, soll die Vernehmung durch eine Frau gemacht werden. Ferner obliegt der Kriminalbeamtin die Vernehmung weiblicher Betrügerinnen, vor allen Dingen weiblichen Wohlfahrtsbetrügerinnen, die Inspektion diebischer Hausangestellten, die in der Regel keine Berufsverbrecher sind, sondern die zumeist das Werkzeug gewerksmäßiger Verbrecher sind. In solchen Fällen kommt es darauf an, die Menschen über eine geeignete Organisation auf den rechten Weg zu bringen.

Die Beteiligung an der Sittenpolizei ist den Polizeikommissarinnen nicht erwünscht, da sie die Sittenkontrolle grundsätzlich ablehnen.

Die weibliche Kriminalbeamtin wird auch bei der Verbrecherrückführung verwendet. Verhaftung und Festnahme durch weibliche Beamtinnen ist nicht gestattet. Wie sich die Tätigkeit der weiblichen Polizeibeamtinnen praktisch weiter entwickeln wird, muß erst abgewartet werden. Es kann schon jetzt festgestellt werden, daß bei dem Publikum keine Widerstände bemerkbar sind.

Gefordert werden muß, daß die Polizeibeamtinnen auch zur Mitwirkung bei der Erledigung von Gnadengesuchen herangezogen wird. Bei der Erledigung eines Gnadengesuchs wird die Polizei um Bericht ersucht. Es wäre wünschenswert, wenn die Berichterstattung in das weibliche Dezernat gelegt würde und dazu auch die polizeifürsorglichen Kräfte herangezogen würden. Die Nachprüfung durch eine Frau ist immer unauffälliger. Ueber diesen Gedanken hinaus, der die Person des Begnadigten nachsuchenden

möglichst diskret behandeln will, aber geht das Interesse seiner Familie. In der Praxis haben sich Gnadenertasse zum Schaden der Familien ausgewirkt. Das Gefängnis geht in seiner Begutachtung von der Führung des Straffälligen im Gefängnis aus, die Polizei von seiner der Deffentlichkeit ganz allgemein bekannten Führung. Ob er zu einer dem Familienwohl entsprechenden Einfügung fähig ist, das weiß entweder nur die Familie selbst oder das Wohlfahrts- oder Jugendamt, das die Familie in den weitaus meisten Fällen betreut. Darum erscheint nur die Inanspruchnahme dieser Stellen bei Erledigung von Gnadengesuchen unbedingt erforderlich.

Die Kriminaljustiz sollte sich überhaupt der Mitarbeit der Wohlfahrtsinrichtungen bedienen. Sie wie alle unsere öffentlichen Einrichtungen sind dazu da, dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen.

Minna Todehagen.

Stand des Frauenwahlrechts.

Eine Zusammenstellung der „Soz. Monatshefte“ über das Frauenwahlrecht in der Welt ergibt ein interessantes Bild. Die folgenden Länder haben den Frauen das volle aktive und passive Wahlrecht zur Volksvertretung verliehen: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Holland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich, Polen, Rußland (soweit da überhaupt von Wahlrecht und Volksvertretung gesprochen werden kann), Schweden, Tschechoslowakei, Palästina (für die jüdische Volksvertretung), Kenja, Rhodesien, Kanada, Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Neuseeland. Ein beschränktes Wahlrecht haben die Frauen zurzeit in Belgien, Großbritannien, Spanien, Ungarn, Indien und Südafrika.

In der Verteilung des Frauenstimmrechts läßt sich eine gewisse Geschmähigkeit erkennen. Volle Gleichberechtigung ist durchgeführt in den skandinavischen Ländern und in Holland und Luxemburg sowie in den Vereinigten Staaten, ferner in allen Ländern, die durch den Krieg in irgendeiner Form revolutioniert worden sind, insbesondere in allen jetzt selbständigen Staaten (mit Ausnahme von Ungarn). In England und seinen Dominien besteht teilweise volles, teilweise beschränktes Frauenwahlrecht. Kein Frauenwahlrecht oder nur ein ganz beschränktes kennen die romanischen Länder in Europa und Südamerika und die Reiche Ostasiens. Doch wird auch in diesen Ländern lebhaft um das Frauenstimmrecht gekämpft, und es werden dort auch in immer schnellerer Folge Fortschritte gemacht. Die französischen Frauen hoffen, daß sie das Stimmrecht in nächster Zeit erreichen werden. Sie wenden sich gegen den Versuch, ein Familienwahlrecht einzuführen, das die Stimmen der Kinder dem Vater zur Verfügung stellt. Ebenso lehnen sie einen Gesetzentwurf ab, der das kommunale Frauenwahlrecht auf acht Jahre festlegen und damit die Gewährung des politischen Stimmrechts auf acht Jahre oder länger hinauschieben soll. Die italienische Kammer hat den Gesetzentwurf angenommen, der den Frauen das Wahlrecht zu den Gemeinderäten einräumt. In Brasilien bestimmt ein neues Gesetz, daß die Frauen zu allen öffentlichen Ämtern, auch zu dem des Präsidenten der Republik wählbar sein sollen.

Französische sozialistische Frauen.

Der Franzose hält sich für zu „individueell“ denkend, um dem Organisationsgeist gewogen zu sein. So haben oft in Frankreich Meinungsströmungen mehr Einfluß und Achtung als sektorganzisierte Körperschaften. So verhält es sich mit den sozialistischen Frauenorganisationen. Nicht die Mitgliederzahlen sind in Frankreich da das Wesentliche, sondern die Gedanken der sozialistischen Frauen. Viele von ihnen sind überhaupt nur in den zahlreichen Frauenorganisationen, wie zum Beispiel dem „Verein für Frauenstimmrecht“ oder in der „Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit“ aktiv tätig, andere wieder in der „Liga für Menschenrechte“, die etwa genau soviel Mitglieder, aber unter ihnen mehr Frauen hat als die sozialistische Partei. Wenn Frauen aus solchen Vereinigungen die Aufforderung erhalten, sich doch der sozialistischen Frauenorganisation anzuschließen, so antworten sie der sozialistischen Werberin gewöhnlich: „Das ist nicht nötig. Ich bin sozialistischer als Sie!“

Es gibt in ganz Frankreich etwa 1000 organisierte sozialistische Frauen, das heißt Frauen, die der sozialistischen Partei als Mitglieder beigetreten sind. Besonders stark sind sie in den großen sozialistischen Gruppen des Seine- und Nord-Departements. In jeder Pariser Sektion ist mindestens eine Frau (Paris zählt 20 Sektionen), in ganz Paris sind es ungefähr 200. Andere Departements stehen demgegenüber allerdings noch sehr nach. So zählt das Tarn-Departement bisher gerade eine einzige organisierte sozialistische Frau!

Außer diesen innerhalb der sozialistischen Partei als Mitglieder eingeschriebenen Frauen gibt es noch andere, die der besonderen „Frauengruppe der sozialistischen Partei“ beigetreten sind. Artikel 2 des Statuts dieser Frauengruppe lautet: „Die Mitglieder unserer Organisation müssen bei einer Sektion der sozialistischen Partei eingeschrieben sein und bleiben.“ Die Mitglieder der Frauengruppe zahlen also zweimal ihren Mitgliederbeitrag, zunächst der Partei und dann ihrer Spezialgruppe. Die „Frauengruppe der sozialistischen Partei“ besteht aber einstweilen nur erst in Paris und außerdem in dem kleinen Orte Ceauderan in der Gironde (bei Bordeaux), wo Jeanne Mureine eine außerordentlich aktive Gruppe von 17 sozialistischen Frauen hat schaffen können.

Rüchlich versuchte man eine entsprechende Gründung in Grenoble, doch gelang diese nicht.

Die Vorsitzende der „Frauengruppe der sozialistischen Partei“ ist die Genossin Louise Saumoneau aus Paris. Weil sie während des Krieges den Aufruf von Clara Zetkin heimlich in Frankreich verbreitete, wurde sie im September 1915 auf 5 Wochen von der französischen Regierung ins Gefängnis gesteckt. Louise Saumoneau gibt die Monatschrift „La Femme Socialiste“ („Die sozialistische Frau“) in einer Auflage von 2000 Exemplaren heraus. Deren Untertitel lautet: „Internationales, gewerkschaftliches und kooperatives Organ für sozialistische Erziehung, Propaganda und Frauenarbeit“. Die Zeitschrift erscheint auf vier Seiten in Zeitungsform.

Da viele Sozialistinnen Mitglieder der fortschrittlichen Verbände sind, so arbeiten auch viele von ihnen an den entsprechenden Zeitschriften mit. Die Zeitschrift „La Voix des Femmes“ („Die Stimme der Frauen“) zählt als Mitarbeiterinnen meistens Sozialistinnen und als Herausgeberin Collette Reynaud, eine entschiedene Linkssozialistin, die dem Anarchismus nahesteht.

Louise Saumoneau, die Leiterin der „Frauengruppe der sozialistischen Partei“, unternimmt oft Propagandareisen in die Provinz sowohl für die Partei wie für die Frauengruppe. Dann ist immer der Saal voll. Denn viele kommen aus Neugierde. Für die Franzosen ist das noch etwas Besonderes, eine Frau in einer öffentlichen Versammlung sprechen zu sehen!

Es ist die Meinung von Saumoneau, daß das Interesse für die „Frauengruppe der sozialistischen Partei“ erst dann härter wird, wenn endlich das Frauenstimmrecht in Frankreich eingeführt wurde. Wie der Substanz eine Modefache ist (oder war), so wird es dann eine Modefache werden, sich den Gruppen der verschiedenen politischen Parteien anzuschließen. Vielleicht werden auch in dieser Mode manche Männer dann dem Beispiel der Frauen folgen.

Kurt Lenz.

Ehescheidungswaisen.

I.

Die meisten Ehescheidungen fallen in das 5. bis 10. Jahr der Ehe. Schon hieraus ist ersichtlich, daß in den Ehescheidungsprozessen die Frage nach dem Verbleib der Kinder eine große Rolle spielen muß. Um so erstaunlicher ist es, daß über das Schicksal dieser Kinder, sowohl vor wie nach der Scheidung, so gut wie nichts bekannt ist. Und wenn schon das Martyrium der sich scheidenden Eltern groß ist, wieviel grauiger muß es sich für die Kinder gestalten! So bilden sich quälende Vorstellungen und Stimmungen, die nicht nur in den Träumen des Kindes aufsteigen und einen erholenden Schlaf verhindern, sondern auch den besten Nährboden für die späteren Neurosen darstellen. Zudem fehlt dem Kinde in ungünstigen häuslichen Verhältnissen die Möglichkeit, solche Vorstellungen im freien Tun und in seelischer Hingabe abzureagieren, denn die Vorbedingungen hierzu: festes Vertrauensverhältnis zu den Eltern und Ruhe und friedvolle Stetigkeit des erziehenden Milieus, sind nicht vorhanden. Da es sich in diesen Fällen um Sexualerlebnisse handelt, erhält die kindliche Psyche in dieser Sphäre ihren ersten Stoß. Denn man glaube doch nicht, daß Kinder für solche Empfindungen noch nicht reif seien! Die neuere Wissenschaft lehrt, daß das Kleinkind vom 4.—7. Jahre seine erste Pubertät durchmacht und in dieser Zeit, selbst in gefunden Verhältnissen, sehr schmerzhaft Krisen erlebt, die sich in Unstetigkeit, Eifersucht, quälenden Stimmungen, Neigung zu Träumereien, Launenhaftigkeit und Absonderung von Spielgenossen äußern. Wieviel schlimmer, wenn zu dieser inneren Unruhe und Haltlosigkeit noch Jant, Unfriede, Behelligkeit des äußeren Lebens hinzutreten! Oder sogar Mißhandlungen und Ehebruch, denen die Kinder, zufällig oder auch nicht zufällig, beizuhelfen müssen!

Wohl das Gefühlsleben des Kindes zu dieser Zeit stärker ist als sein Intellekt, nimmt es auch solche Sexualerlebnisse in sich auf und bildet, ihnen entsprechend, sein späteres Weltbild. Mißtrauen, Friedlosigkeit, sexuelle Frühreife und nervöse Störungen werden das Schicksal dieser Kinder. Sie sind es, die auch am ehesten sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. Es wäre sehr interessant, diese Beziehungen zwischen den Sexualerlebnissen der Eltern und denen ihrer Kinder zu erforschen — leider fehlt uns solches Material —, ich bin überzeugt, daß hier erstaunliche Parallelen festzustellen wären. Jedenfalls sollten Eltern, die in unglücklicher Ehe leben, sich nicht wundern, wenn ihre Kinder in ihrem Sexualleben scheitern. Heute urteilen die Eltern immer noch: Erziehen ist Tun und direktes Einwirken, während das Umgekehrte richtig ist: man wirkt durch das, was man ist, durch sein Wesen, und zudem durch die Gestaltung der Umstände, also mehr mittelbar als unmittelbar.

Es ist schwer, über das seelische Schicksal der Ehescheidungswaisen genaue Kenntnis zu erhalten. Nur der Einsichtswolle hat heute schon die Erkenntnis: die Gesetzgebung muß hier grundsätzlich geändert werden, damit wenigstens einige der vorhandenen schweren Gefahren für die Ehescheidungswaisen vermindert werden.

Das Schicksal dieser Kinder beginnt lange vor der Scheidung und ist mit dem erfolgten Akt der Scheidung ebensowenig abgeschlossen. Beide Eltern haben ein Interesse daran, die Kinder auf ihre Seite zu ziehen. So beginnt schon frühe ein Kampf um die Seele der Kinder, oft auch nur um ihre äußere Stellungnahme. Jedes Kind spürt dies intuitivmäßig, und ist in

seiner Seele nicht ein fest begründetes Vertrauen zu dem einen Elternteil vorhanden, so sucht es, oft ebenso instinktmäßig, diese Situation aus: es schmeichelt mal der einen und mal der andern Seite, um sich Vorteile zu verschaffen. Es spielt die Eltern gegeneinander aus und schlägt sich schnell auf jene Seite, wo die größeren Chancen zu finden sind. Ältere Kinder, deren niedere Instinkte durch ein Milieu voller Gehässigkeit schon entwickelt sind, zeigen in solcher Elternbehandlung eine direkte Rastlosigkeit, und so wird ihr Kindheitsleben — das keine Kindheit ist — Vorübung für ein schon in der Wurzel verdorbenes Sexualleben.

Kommt es zum Ehescheidungsprozeß, so werden die Kinder weiter hin- und hergezogen. Verschiedene Instanzen greifen nun in ihr Leben ein? Gericht, Vormundschaft, Prozeßgericht. Die Eltern fechten vor den Kindern den harten Kampf um die Schuld aus. Noch zerstörender wirkt die Tatsache, daß die Kinder als Zeugen vernommen werden. Zwar wird ein vernünftiger Richter oft auf die kindliche Zeugenaussage verzichten. Aber es gibt Fälle, in denen er sie kaum entbehren kann. Man vergegenwärtige sich nun die Tage des Kindes vor seiner Zeugenaussage und bedenke dabei, daß es nichts Leichteres gibt, als Kindern Erlebnisse zu suggerieren: heute bestimmt der Vater das Kind zu dieser Aussage, morgen die Mutter zur entgegengesetzten —, so wird die Seele des Kindes zum Spielball eitellicher Erregung. Objektivität und Wahrheitsgefühl müssen sich erst empören, um dann allmählich in die Brüche zu gehen. Das letzte Endes das eheliche Kind an sich selbst verzweifeln muß, sollte uns klar sein.

Dazu die äußere Situation! Auch hier ein dauerndes Hin und Her. Es gibt Fälle, in denen die Kinder erst bei der Mutter bleiben, dann holt sie der Vater zu sich, danach kommen sie wieder zur Mutter zurück, nach der Schuldigerklärung beider Eltern erhält der Vater den Sohn und die Mutter die Tochter. Daß solch dauernder Wechsel wohlthätig sei, wird kein Erzieher behaupten können. **Henny Schumacher.**

Gefahren der Abtreibung.

Ganz ehrlich — sind wir nicht durch den Kampf gegen den Paragraphen 218 dahin gekommen, unter den „Gefahren der Abtreibung“ zu allererst die drohenden Gefängnis- oder Zuchthausstrafen zu verstehen? Und bringen wir nicht, wenn wir weiter denken, den Begriff dieser Gefahren fast ausschließlich mit den anderen Begriffen „Kruppsuchterum gleich Unsauberkeit“ zusammen? — Gewiß, der Paragraph 218 ist ein „Mörderparagraph“, wir wollen, daß er fällt, und das Elend, das er über unendlich viele Frauen gebracht hat, schreit zum Himmel, aber — aber es gibt noch eine andere Seite der Sache, und es ist außerordentlich dankenswert von der Gesellschaft für Sexualreform, daß sie in einer, freilich nur Mitgliedern zugänglichen Versammlung einem so hervorragenden Fachmann wie Herr Prof. Dr. Liepmann Gelegenheit gab, von diesen Dingen so zu sprechen wie es leider in den zahllosen „Aufklärungsvorträgen“ nie geschieht und vielleicht bald auch nicht mehr gesehen kann; denn wir wissen nicht, wie bald auch hier der neue Kurs der Republik sich auswirken wird.

Zuerst gab Prof. Liepmann einige Zahlen, doch Zahlen, hinter denen sich graufig eine Wirklichkeit von Blut und Tränen erhob. Er sprach von den drei apokalyptischen Reitern, die Jahr um Jahr graufige Ernte unter den Frauen halten: Abort, Kindbett und Krebs — aber der Abort ist der mörderischste unter ihnen. 25 000 Frauen fallen jährlich in Deutschland dem Abort zum Opfer. . . Nun ist es freilich wahr, daß der größte Teil dieser Todesfälle eine Folge mangelnder Asepsis (eine Wundbehandlung, die Vergiftung verhütet) ist, und daß hier Kruppsucher und Totengräber hier oft Hand in Hand arbeiten. Aber die Ansicht, daß bei ärztlicher Hilfe eine Unterbrechung der Schwangerschaft eine höchst harmlose, durchaus ungefährliche Sache sei, bedarf doch erheblich der Korrektur. Wie der Vortragende ausführte, gibt es wohl keine andere Operation, bei der der Operateur im wortwörtlichsten Sinne so „im Dunkeltappe“, wie die Unterbrechung der Schwangerschaft. Daher ist es zu verstehen, daß bei den von ärztlicher Seite vorgenommenen Aborten zwar nur in seltenen Fällen Sepsis (Wundvergiftung) eintritt (freilich garantiert hier selbst äußerste Vorsicht nicht völlige Sicherheit), daß aber infolge der außerordentlich ungünstigen Lage der „Operationsbasis“ sich auch bei ärztlichen Eingriffen grauenvolle Verletzungen der Geschlechtsorgane ergeben können.

Und nun demonstrierte Prof. Liepmann an Hand vorzüglicher Lichtbilder eine Anzahl derartiger Fälle — ein schreckliches Material. Fälle, in denen Teile des zerstückelten Embryos in die Bauchhöhle gedrungen waren, ein anderes Bild, in dem der Uterus der Frau durch die Hand des Operateurs an vier Stellen durchstoßen war, andere, in denen die Zange des Operateurs Darmschlingen durch die perforierte Wand der Gebärmutter gezogen hatte. . . Gemiß war es ein Trost, zu hören, daß bei diesen Demonstrationsfällen auch bei schwersten Verletzungen Todesfälle verhältnismäßig selten waren, daß tadellos durchgeführte Asepsis sogar in unwahrscheinlichsten Fällen Genesung ermöglicht, während bei unsauberer Behandlung durch Kruppsucher und weisse Frauen der fieberhafte Abort den größten Teil der Todesfälle verschuldet. Wenn aber Fälle möglich sind, wie der, in dem ein Arzt der Patientin fünf Meter Dünndarm aus dem Leib haspelte, ehe er merkte, daß er nicht die Nabelschnur gefaßt hatte, oder der eines Arztes, der seiner eigenen Frau die Gebärmutter herausriß (beide

Fälle endeten bemerkenswerterweise nicht tödlich), dann muß man doch zu demselben Schluß kommen wie der Vortragende: Die Bevölkerung und die Popularisierung der Empfängnisverhütung ist eine Aufgabe, die neben der des Kampfes gegen den Paragraphen 218 nicht vernachlässigt werden darf. Denn — das kam besonders in der Diskussion zum Ausdruck — die Vorbildung der „alten Praktiker“, der Generation von Ärzten, deren Ausbildung durch die Verfeinerung der Schwangerschaftsunterbrechung zum mindesten gehemmt war, verbürgt heute noch nicht eine völlige Gefährlosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung. Und bei einer Freigabe des Abortes wird es notwendig sein, in das Gesetz allerlei Sicherungen (klinische Behandlung des Abortes, spezialärztliche Ausbildung der Behandelnden usw.) einzubauen, um die Aufhebung des Paragraphen 218 wirklich zu einem Dienst an der Frau werden zu lassen. Bis dahin, bis dieser Zeitpunkt aber erreicht ist, gilt das Wort des Vortragenden: Den Kampf um Freigabe des Abortes muß die Propagierung der Verhütung der Empfängnis ergänzen, um die Zahl der immer lebensgefährlichen Schwangerschaftsunterbrechungen nach Möglichkeit herabzumindern! **R. E.**

Die in der letzten Frauensstimme genannte Schrift von Großhahn-Radbruch über „Die Abtreibung der Leibesfrucht“ ist vergriffen. Eine praktische Darstellung der Empfängnisverhütung findet sich in der Schrift von Luise Otto.

Maria Montessori über ihr Schulsystem.

Im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht sprach, begrüßt von Geheimrat Palat, dem Leiter des Instituts, Maria Montessori über ihr System der Kleinkindererziehung in der Schule. Die Grundprinzipien, so führte sie aus, sind bei ihr nicht Ausgangspunkte, sondern Endpunkte ihres Systems, zu denen die praktische Erfahrung sie geführt hat. Das Kind braucht zu seiner Betätigung ein bestimmtes, ausgewähltes Material, zu welchem der Lehrer nur Brücke zu sein hat, nicht, wie sonst das Material die Brücke zum Verständnis dessen, was der Lehrer vorträgt. Das Arbeitsmaterial steht also beim Montessori-Unterricht durchaus im Mittelpunkt, es tritt an die Stelle des Lehrers. Montessori betonte weiterhin das Bedürfnis des Kindes nach planvoller, zielstrebigem Tätigkeit, das man so oft verkennt, indem man meint, die Freiheit des Spiels bestünde in sinnloser, ungerichteter Betätigung. Das schöpferische Bedürfnis der Kinder will keine fertigen Gegenstände, andererseits soll aber auch nicht jedes Kind sich erst die Welt neu schaffen müssen, sondern es soll durch klare, leicht verwendbare Mittel in ihr Verständnis eingeführt werden.

Man sieht ganz deutlich, daß Montessori, im Gegensatz zu einer in Deutschland nach der Revolution kurz aufstauernden völlig anarchischen Richtung der Erziehung, die alles von der Schöpferkraft des Kindes erwartet, das Kind und den späteren Erwachsenen wieder als Einheit auffaßt. Das Kind muß auf die Anforderungen des Erwachsenseins vorbereitet werden, aber dies soll in einer reizvollen, dem Kinde angepassten Art geschehen.

Das vorgesehene Arbeitsmaterial Montessoris zeigte, wie man dieser Anforderung genügen kann. Der leitende Gedanke ist im Grunde sehr einfach: das Abstrakte gegenständlich machen. Die Schwierigkeit des Zahlens wird überwunden durch bunt eingeteilte Stäbe verschiedener Länge, die das Kind aneinanderlegt. Je nach der Zahl der Einheiten „heißt“ der betreffende Stab eins, zwei oder drei. Verschiebbare Perlen auf einer Art von ausgebautem Rechenstab vermitteln die Kenntnis des Dezimalsystems bis in die Millionen, Täfelchen zum Zusammenfügen dreistelliger Zahlen lehren die Kinder spielend die Vertrautheit mit den Zahlen bis Tausend. Ebenfalls mit einem anderen schwierigen und trockenen Stoffgebiet wird Montessori „spielend“ fertig, mit der Grammatik. Mehrfarbig geschriebene Sätze müssen mit den entsprechenden ausgeschnittenen Wörtern belegt werden, wobei Subjekt, Prädikat usw. stets die gleiche Farbe haben. Ein beliebtes Spiel ist es weiterhin, den Kindern Zettel mit einer Reihe von Imperativen zu geben, die sie dann ausführen. „Gib mir ein Buch“, bettelt das Montessorikind, wie ein anderes „Gib mir den Ball“. Das Konjugieren wird am praktischen Beispiel gelehrt, indem mehrere Kinder die gleiche Tätigkeit ausführen und darüber in der Konjugationsreihenfolge berichten.

Man hatte den Eindruck, daß Montessori mit der Einfachheit ihrer Mittel ein pädagogisches Ei des Kolumbus gefunden hatte. Reicher Beifall der gespannt lauschenden Zuhörer schonte der schöpferischen Frau, die von einer Weltreise zur Propagierung ihres Systems jetzt in ihre italienische Heimat zurückkehrt.

Genau definiert. Lehrerin will den Begriff des Stehlens erklären: „Wenn ich jemand die Hand in die Tasche stecke und ihm Geld herausnehme, was bin ich da?“ Hansl: „Seine Frau.“

Im Kaffeehaus. „Hallo, Karle, was trinkst du? Tee oder Kaffee?“ „Se hab'n mer's nicht gesagt, was es ist!“

Gute Antwort. Ein Geizhals ist ins Wasser gefallen. Einer der Passanten springt nach und zieht ihn glücklich ans Land. Als Beschuung öffnet der Geizhals seine Börse und überreicht seinem Retter 50 Kronen. Die Umstehenden murken: da antwortet der Retter: „Was wollen Sie, meine Herrschaften? Der Mann wird doch selbst wissen, wieviel er wert ist.“